

10829 Berlin, 25. Februar 2008

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-322

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: II 27-1.17.1-40/07

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-17.1-949

**Antragsteller:**

Güteschutz Ziegelmontagebau e.V.  
Surmannskamp 7a  
45661 Recklinghausen

**Zulassungsgegenstand:**

Mauerwerk aus Mauertafeln,  
hergestellt unter Verwendung allgemein bauaufsichtlich  
zugelassener Wärmedämmziegel (Block- und Planziegel)

**Geltungsdauer bis:**

24. Februar 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und fünf Anlagen.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung und Verwendung von vorwiegend geschosshohen und vorwiegend raumgroßen vorgefertigten Mauertafeln aus Wärmedämmziegeln (Leichthochlochziegel bzw. Planhochlochziegel) nach den in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für diese Wärmedämmziegel und den in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bestimmten Mörteln für Mauerwerk nach DIN 1053-1:1996-11 - Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung -.

Die Mauertafeln dürfen mit Dicken von 175 mm bis 490 mm und Längen zwischen 1250 mm und 7000 mm hergestellt werden. Die Mindestlänge von 1250 mm darf nur bei Pfeilern und Passstücken unterschritten werden.

Die Mauertafeln dürfen nicht für Schornsteinmauerwerk und nicht für bewehrtes Mauerwerk verwendet werden.

Das Mauerwerk darf nicht für Mauerwerk nach Eignungsprüfung, sondern nur als Rezeptmauerwerk verwendet werden.

Der Transport und die Montage der vorgefertigten Mauertafeln erfolgt mit Aufhängungen nach DIN 1053-4:2004-02 - Mauerwerk; Teil 4: Fertigbauteile -, Abschnitt 9.2.2.3, mit Tragbolzen (siehe z. B. Anlage 1) oder nach DIN 1053-4:2004-02, Abschnitt 9.2.2.4, mit Hebebändern.

Für den Transport, für die Lagerung und für die Montage der Mauertafeln gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" und der BG-Grundsatz des Fachausschusses "Bau" der BGZ "Prüfung und Beurteilung der Transport- und Montagesicherheit von Fertigbauteilen aus Mauerwerk" (BGG 964), Ausgabe April 2004, sowie die Unfallverhütungsvorschrift "Lastaufnahmeinrichtungen im Hebezeugbetrieb". Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich nicht auf die danach erforderlichen Nachweise.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Mauertafeln die Bestimmungen der Norm DIN 1053-4:2004-02 - Mauerwerk; Teil 4: Fertigbauteile -.

Die Herstellung der Mauertafeln muss im Werk in stehender Fertigung erfolgen.

Für jede Mauertafel sind exakte Planungsunterlagen mit Angabe des Transportsystems und der zugehörigen Aufhängepunkte zu schaffen.

2.1.2 Die Länge der Mauertafeln muss mindestens 1250 mm und darf höchstens 7000 mm betragen. Die Mindestlänge von 1250 mm darf nur bei Pfeilern und Passstücken unterschritten werden.

Die Dicke der Mauertafeln muss der jeweiligen Steinbreite entsprechen.

Es dürfen nur Wärmedämmziegel nach Anlage 5 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

Die Mauertafeln aus Leichthochlochziegeln und Normalmauermörtel bzw. Leichtmauermörtel nach Anlage 5, Tabelle 1, müssen in der konstruktiven Durchbildung der Anlage 1 (Transport mit Tragbolzen) oder der Anlage 2 (Transport mit Hebebändern) dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.



Die Mauertafeln aus Planhochlochziegeln und Dünnbettmörtel nach Anlage 5, Tabelle 2, müssen in der konstruktiven Durchbildung der Anlage 3 (Transport mit Tragbolzen) oder der Anlage 4 (Transport mit Hebebändern) dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Beim Transport mit Tragbolzen (siehe Abschnitt 2.1.4) dürfen nur Ziegel in den Festigkeitsklassen  $\geq 6$  in den Rohdichteklassen  $\geq 0,65$  verwendet werden; die Tragfähigkeit ist nach Abschnitt 2.1.4 zu bestimmen.

2.1.3 (1) Für die Ausführung des Mauerwerks mit den allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Leichthochlochziegeln bzw. Planhochlochziegeln gelten die Bestimmungen der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Für die Herstellung des Mauerwerks dürfen nur die in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bestimmten Mörtel verwendet werden, jedoch nicht Normalmauermörtel der Mörtelgruppe II, soweit dies nach der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zulässig wäre.

(2) In den Mauertafeln ist eine für Transport und Montage erforderliche Bewehrung einzubauen. Bei Mauertafeln, die mit Tragbolzen (siehe Abschnitt 2.1.4) transportiert werden sollen, sind die zur Aufnahme der Tragbolzen erforderlichen vorgebohrten Steine am Mauertafelfuß anzuordnen.

Für die im Fuß- und Kopfbereich der Mauertafeln aus Leichthochlochziegeln nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen gemäß Anlage 5, Tabelle 1, anzuordnende Mindestbewehrung für Transport und Montage sowie den Korrosionsschutz der Transportbewehrung gilt DIN 1053-4:2004-02, Abschnitt 8.2.1.

Bei Mauertafeln aus Planhochlochziegeln nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen gemäß Anlage 5, Tabelle 2, ist im Fuß- und Kopfbereich der Mauertafeln sowie in halber Mauertafelhöhe in den Lagerfugen als Bewehrungseinlage ein Glasgittergewebe vorzusehen (siehe Anlagen 3 und 4).

Für die Bewehrungseinlage ist ein Glasgittergewebe mit der Bezeichnung "A-1250 Glasgittergewebe" mit folgenden Eigenschaften zu verwenden:

mittleres Flächengewicht 120 g/m<sup>2</sup>

mittlere Maschenweite	längs	10 mm
	quer	11 mm

Höchstzugkraft nach DIN 53857 und Dehnung bei Höchstzugkraft

längs/quer	$\geq 1250 \text{ N} / \geq 1150 \text{ N}$
längs/quer	3,0 % bis 3,5 %

Das Glasgittergewebe muss in den Eigenschaften und in der Zusammensetzung den beim Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin hinterlegten Angaben und Mustern entsprechen.

Die vorgenannten Eigenschaften des Glasgittergewebes sind bei jeder Lieferung durch ein Werkszeugnis "2.2" nach DIN EN 10204:2005-01 - Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen - zu belegen.

Die Mörteldeckung des Gewebes zur Wandoberfläche soll ca. 30 mm betragen.

2.1.4 Für Transport und Montage der vorgefertigten Mauertafeln mit Tragbolzen (siehe Anlagen 1 und 3) gelten die Bestimmungen von DIN 1053-4:2004-02, Abschnitt 9.2.2.3. Der erforderliche Abstand der Aufhängungen ist in Abhängigkeit vom Gewicht der Tafeln und dem aufnehmbaren Lochleibungsdruck der Mauerziegel zu ermitteln und festzulegen. Der Abstand darf 1,50 m nicht überschreiten.

Für den Nachweis des aufnehmbaren Lochleibungsdrucks gilt der BGG 964 (Ausgabe April 2004), Abschnitt 2.

2.1.5 Für Transport und Montage der vorgefertigten Mauertafeln mit Hebebändern (siehe Anlagen 2 und 4) gelten die Bestimmungen von DIN 1053-4:2004-02, Abschnitt 9.2.2.4. Die vertikal angeordneten Flachstahlbänder müssen die Mauertafeln vollständig umschließen. Der erforderliche Abstand der Aufhängungen ist in Abhängigkeit vom Gewicht der Tafeln und den im Lasteinleitungsbereich des Bauteils aufnehmbaren



Beanspruchungen zu ermitteln und festzulegen. Für die Ermittlung der zulässigen Anhängelasten gilt der BGG 964 (Ausgabe April 2004), Abschnitt 4.

Die unterste Steinlage ist gemäß Anlage 2 bzw. Anlage 4 zu sichern. Alternative bzw. zusätzliche Maßnahmen sind zulässig, wenn diese nicht in das Mauerwerk selbst eingreifen, d. h. wie auf Anlage 2 unten rechts bzw. Anlage 4 unten rechts nur temporär während des Transportes und der Montage vorgesehen werden, und die Eignung nach BGG 964 (Ausgabe April 2004) nachgewiesen ist.

- 2.1.6 Im Übrigen gelten für die hinsichtlich Transport und Montage erforderlichen Maßnahmen und Nachweise die nach Abschnitt 1, letzter Absatz, erforderlichen Nachweise.

## **2.2 Transport, Lagerung, Montage und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Transport, Lagerung und Montage**

Für den Transport, für die Lagerung und für die Montage der Mauertafeln gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" und der BGG 964, Ausgabe April 2004, sowie die Unfallverhütungsvorschrift "Lastaufnahmeinrichtungen im Hebezeugbetrieb".

Die Mauertafeln dürfen nur stehend gelagert und transportiert werden. Während der Montage muss die Standsicherheit der Mauertafeln sichergestellt sein (siehe auch DIN 1053-4).

Die vorgefertigten Mauertafeln sind so anzuhängen, dass alle Aufhängepunkte einer Mauertafel anteilmäßig belastet werden (Ausgleichstraverse). Beim Transport ist eine Teilauflagerung des Fertigbauteiles unzulässig.

Angaben, die für die Bauausführung notwendig sind, müssen in einer allgemeinen Montageanleitung enthalten und - soweit erforderlich - erläutert sein.

Hierzu gehören unter anderem Angaben des Herstellers bzw. des Montagebetriebes über den Montagevorgang, die Montagereihenfolge, die Tragfähigkeit der einzusetzenden Hebezeuge und Art, Anzahl und erforderliche Tragfähigkeit von Montageabstützungen und Hilfskonstruktionen während des Montagezustandes.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Die vorgefertigten Mauertafeln müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich ist eine Kennzeichnung der Mauertafeln nach DIN 1053-4:2004-02 vorzunehmen.

Außerdem ist jede Liefereinheit (z. B. Mauertafeln) mit einem mindestens A4 großen Beipackzettel mit folgenden Angaben zu versehen:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Zulassungsnummer: Z-17.1-949
- Typ- bzw. Positionsnummer<sup>1</sup>
- Bezeichnung der Ziegel und deren Zulassungsnummer
- Druckfestigkeitsklasse der Ziegel
- Rohdichteklasse der Ziegel
- Bezeichnung des Mörtels
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit
- Eigenlast des Fertigteil
- Herstellerzeichen



<sup>1</sup>

Die Typ- bzw. Positionsnummer, die auch auf der Mauertafel selbst anzubringen ist (siehe DIN 1053-4), muss die eindeutige Zuordnung der verwendeten Mauersteine und Mörtel gemäß den Angaben auf dem Beipackzettel ermöglichen.

- Hersteller und Herstellwerk
- Herstellungstag

Es ist außerdem eine Kopie des Zulassungsbescheides der verwendeten Leichthochlochziegel bzw. Planhochlochziegel beizugeben.

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Mauertafeln mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle gilt DIN 1053-4:2004-02, Abschnitt 10.2.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung und sind Regelüberwachungsprüfungen nach DIN 1053-4:2004-02, Abschnitt 10.3, durchzuführen, und es können auch



Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gestellten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des Erstprüfberichtes zuzusenden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **3 Bestimmungen für Bemessung und Entwurf**

#### **3.1 Berechnung**

- 3.1.1 Für die Berechnung des Mauerwerks aus den Mauertafeln mit den allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Leichthochlochziegeln bzw. Planhochlochziegeln gelten die Bestimmungen der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Steine, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.
- 3.1.2 Das Mauerwerk darf nur als zweiseitig gehalten in Rechnung gestellt werden.
- 3.1.3 Sollen zur Aufnahme von horizontalen Kräften (z. B. Windlasten) in Wandebene mehrere Mauertafeln statisch in Rechnung gestellt werden, so darf in den Mauertafelstößen keine Schubspannung in Ansatz gebracht werden ( $\tau = 0$ ).
- 3.1.4 Bei Mauertafeln, die rechtwinklig zu ihrer Ebene belastet werden, dürfen Biegezugspannungen nicht in Rechnung gestellt werden. Ist ein rechnerischer Nachweis der Aufnahme dieser Belastung erforderlich, so darf eine Tragwirkung nur rechtwinklig zu den Lagerfugen unter Ausschluss von Biegezugspannungen angenommen werden.  
Die Anwendung des Abschnittes 8.1.2.3, Gleichungen (19) und (20), und des Abschnittes 6.9.4, Sätze 2 und 3, der Norm DIN 1053-1:1996-11 sowie die Anwendung des Abschnittes 7.9.4, Sätze 2, 3 und 4, der Norm DIN 1053-1:1996-11 ist unzulässig.
- 3.1.5 Bezüglich der Bestimmungen der Norm DIN 1053-1:1996-11, in denen Wanddicken genannt sind, ist bei Wanddicken, die nicht genannt sind, die nächst niedrigere Wanddicke des Oktametermauerwerks maßgebend.
- 3.1.6 Bei der Bemessung der Mauertafeln sind die Beanspruchungen aus Lagerung, Transport, Montage und Bauzuständen zu berücksichtigen (siehe auch DIN 1053-4:2004-02 sowie Abschnitte 1 und 2.2.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung).

#### **3.2 Wärmeschutz**

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes für das Mauerwerk gelten die Bestimmungen der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die verwendeten Ziegel.

#### **3.3 Schallschutz**

Für den Nachweis des Schallschutzes für das Mauerwerk gelten die Bestimmungen der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die verwendeten Ziegel.

#### **3.4 Witterungsschutz**

Außenwände sind stets mit einem Witterungsschutz zu versehen. Alle Schutzmaßnahmen gegen Feuchtebeanspruchung (z. B. Witterungsschutz bei Außenwänden mit Putz) sind so zu wählen, dass eine dauerhafte Überbrückung der Stoßfugenbereiche gegeben ist.



### **3.5 Brandschutz**

#### **3.5.1 Grundlagen zur brandschutztechnischen Bemessung der Wände**

Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die brandschutztechnische Bemessung die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4:1994-03 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Bauteile und Sonderbauteile -, sowie DIN 4102-4/A1: 2004-11, Abschnitte 4.1 und 4.5.

#### **3.5.2 Einstufung der Wände in Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102-2**

Für die Einstufung von Wänden aus Mauertafeln mit den allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Leichthochlochziegeln bzw. Planhochlochziegeln in Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102-2:1977-09 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen - gelten die Bestimmungen der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die verwendeten Ziegel.

#### **3.5.3 Einstufung der Wände als Brandwände nach DIN 4102-3**

Die Verwendung der vorgefertigten Mauertafeln als Brandwände nach DIN 4102-3: 1977-09 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandwände und nichttragende Außenwände, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen - ist nicht zulässig.

## **4 Bestimmungen für die Ausführung**

#### **4.1 Für die Ausführung gelten DIN 1053-1:1996-11 und DIN 1053-4:2004-02, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.**

Für Transport, Lagerung und Montage der Mauertafeln gelten die Bestimmungen von Abschnitt 2.2.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

#### **4.2 Die Mauertafeln sind nach einem Versetzplan vollflächig in ein waagerechtes Mörtelbett zu versetzen. Hierbei ist als Mauermörtel Normalmauermörtel nach DIN V 18580:2007-03 – Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften – der Mörtelgruppe III zu verwenden. Für das Mörtelbett darf abweichend hiervon auch Normalmauermörtel der Mörtelgruppe IIa verwendet werden, wenn die zu versetzenden Mauertafeln selbst mit Normalmauermörtel der Mörtelgruppe IIa oder Leichtmauermörtel der Gruppe LM21 oder LM36 hergestellt wurden.**

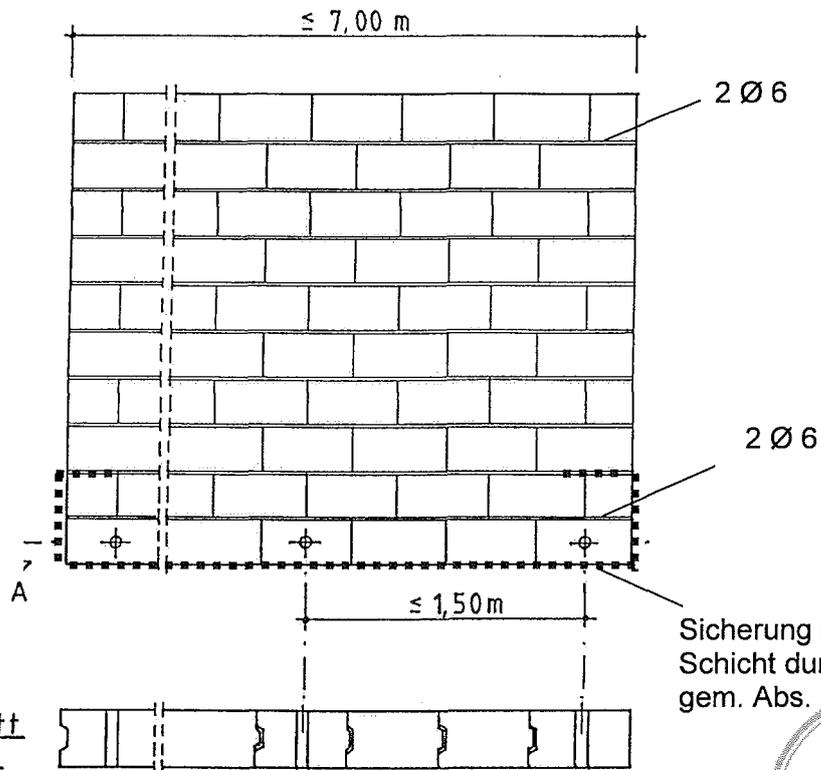
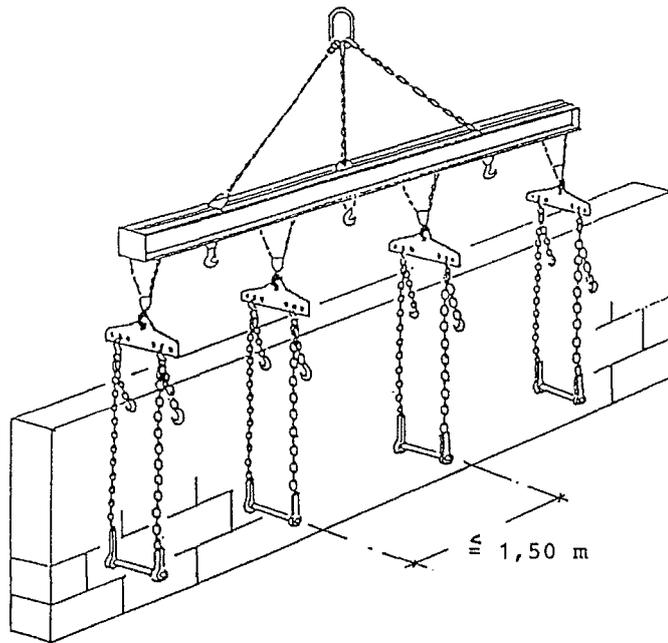
Die Dicke der Ausgleichsschicht muss mindestens 5 mm betragen und darf 25 mm nicht überschreiten.

Vertikale Fugen zwischen den einzelnen Mauertafeln sollen unter Berücksichtigung der Fugen- und Montagetoleranzen mindestens 20 mm, jedoch höchstens 40 mm, breit sein und sind mit Normalmauermörtel bzw. Leichtmauermörtel nach DIN V 18580:2007-03 so zu vermörteln, dass die bauphysikalischen Anforderungen hinsichtlich Brandschutz, Wärmeschutz und Schallschutz erfüllt werden.

#### **4.3 Die Wände müssen stets an ihrer Ober- und Unterseite horizontal durch Ringbalken entsprechend DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 8.2.2, oder durch statisch gleichwertige Maßnahmen, z. B. aussteifende Deckenscheiben, gehalten sein.**

Henning





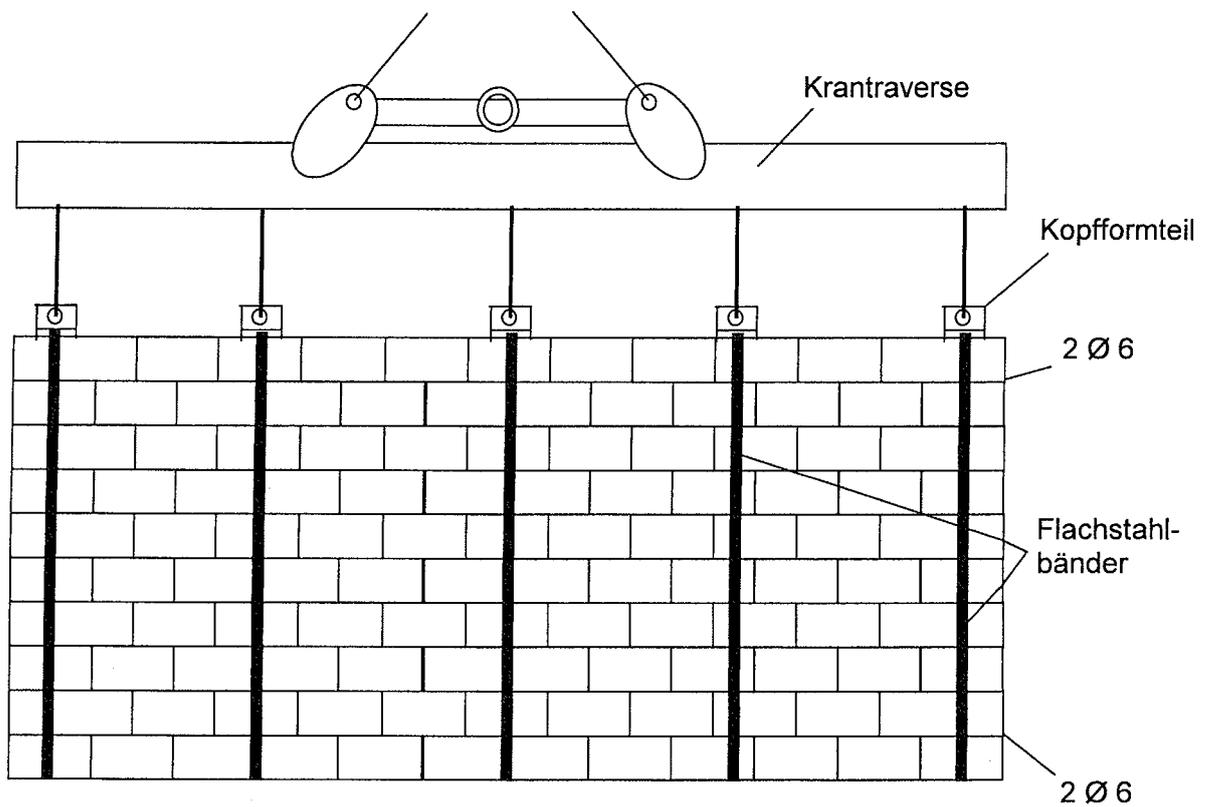
Sicherung der untersten Schicht durch Gewebe gem. Abs. 2.1.3



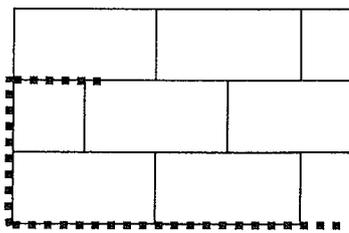
Güteschutz  
Ziegelmontagebau e. V.  
Surmannskamp 7a  
45661 Recklinghausen

Mauerwerk aus Mauertafeln,  
hergestellt unter Verwendung  
allg. bauaufs. zugelassener  
Wärmedämmziegel  
(Blockziegel)

Anlage 1 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr.: Z - 17.1 - 949  
vom 25. Februar 2008

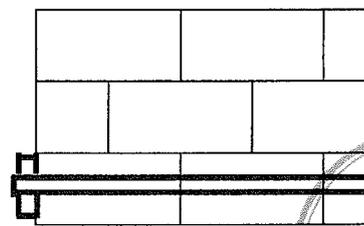


Sicherung der untersten Schicht:



Gewebe gem.  
Abs. 2.1.3

Alternativ:



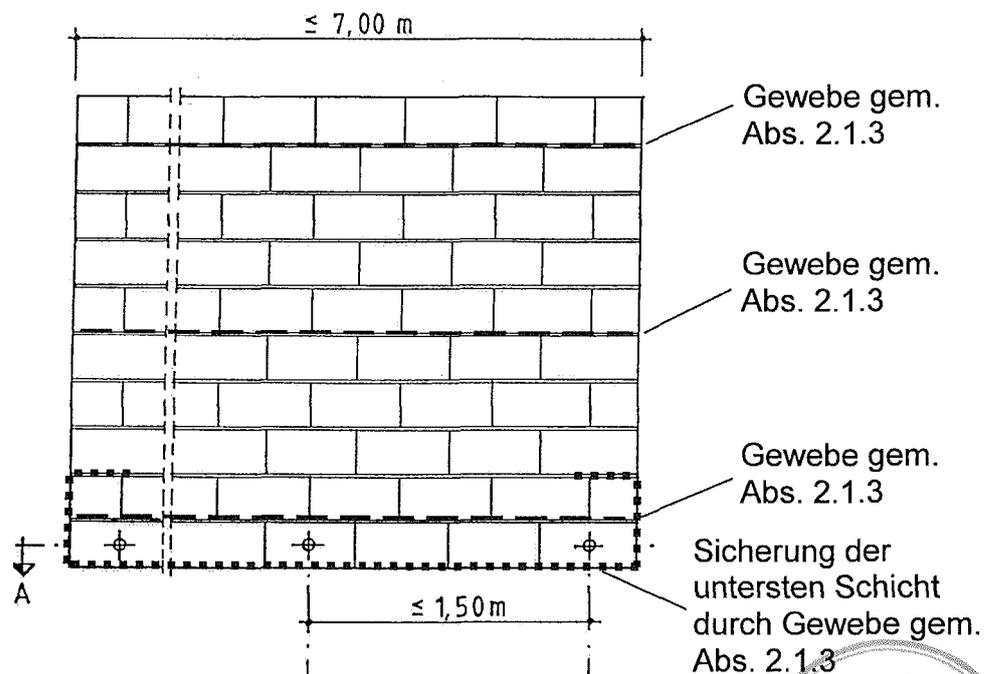
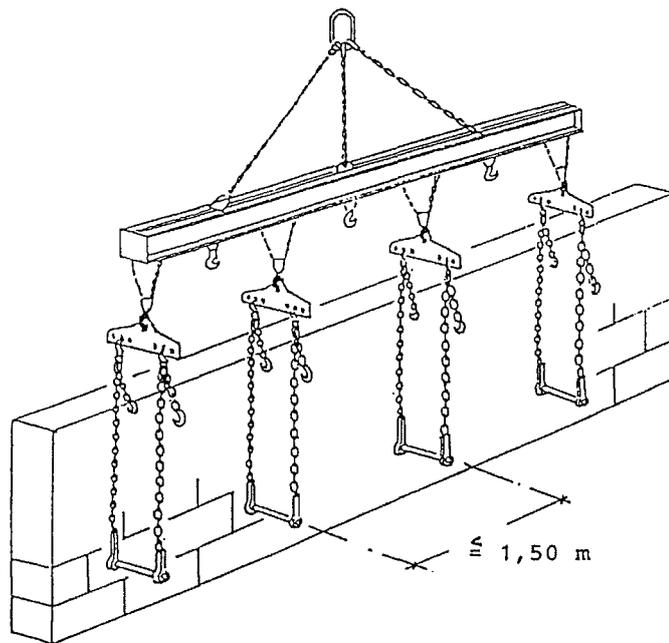
Flachstahlband  
mit Stirnbrett



Güteschutz  
Ziegelmontagebau e. V.  
Surmannskamp 7a  
45661 Recklinghausen

Mauerwerk aus Mauertafeln,  
hergestellt unter Verwendung  
allg. bauaufs. zugelassener  
Wärmedämmziegel  
(Blockziegel)

Anlage 2 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr.: Z - 17.1 - 949  
vom 25. Februar 2008



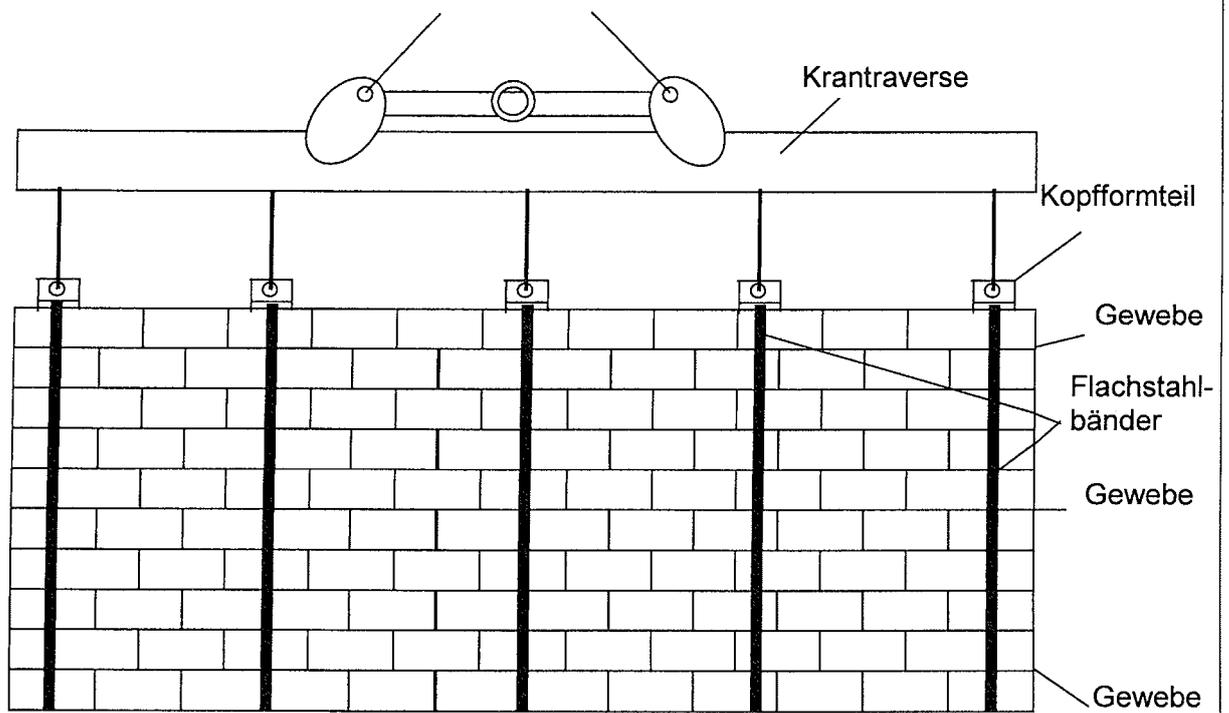
Schnitt  
A-A



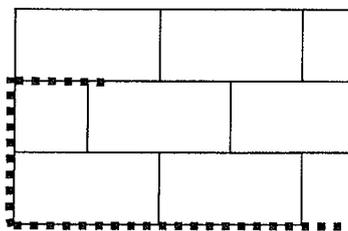
Güteschutz  
Ziegelmontagebau e. V.  
Surmannskamp 7a  
45661 Recklinghausen

Mauerwerk aus Mauertafeln,  
hergestellt unter Verwendung  
allg. bauaufs. zugelassener  
Wärmedämmziegel  
(Planziegel)

Anlage 3 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr.: Z - 17.1 - 949  
vom 25. Februar 2008

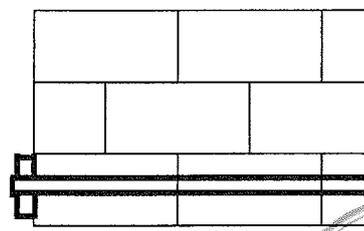


Sicherung der untersten Schicht:



Gewebe gem.  
Abs. 2.1.3

Alternativ:



Flachstahlband  
mit Stirnbrett

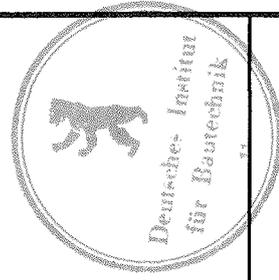


Güteschutz  
Ziegelmontagebau e. V.  
Surmannskamp 7a  
45661 Recklinghausen

Mauerwerk aus Mauertafeln,  
hergestellt unter Verwendung  
allg. bauaufs. zugelassener  
Wärmedämmziegel  
(Planziegel)

Anlage 4 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr.: Z - 17.1 - 949  
vom 25. Februar 2008

Antragsteller	Zulassungsnummer	Zulassungsgegenstand	Wanddicken mm		Festigkeitsklassen		Rohdichteklassen	
			von	bis	von	bis	von	bis
Ziegelwerk Ott Deisendorf GmbH	Z 17.1-763	Leichtlochziegel OTT Klimathon ST 12 und ST 13	200	490	4	8	0,70	-
UNIPOR Ziegel Marketing GmbH	Z 17.1-347	UNIPOR-Z-Hochlochziegel	175	490	6	12	0,80	1,00
Ziegelwerk Friedland GmbH	Z 17.1-636	unipor-NE-Ziegel	175	490	4	12	0,65	0,75
UNIPOR Ziegel Marketing GmbH	Z 17.1-767	UNIPOR Novapor-Ziegel	240	490	4	12	0,60	0,70
UNIPOR Ziegel Marketing GmbH	Z 17.1-818	unipor-WS-Ziegel	240	425	6	16	0,80	0,90



Güteschutz Ziegelmontagebau e. V. Surmannskamp 7a 45661 Recklinghausen	Tabelle 1: Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Mauerwerk aus Blockziegeln	Anlage 5 Blatt 1 von 2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z - 17.1 - 949 vom 25. Februar 2008
--	---	--

Antragsteller	Zulassungsnummer	Zulassungsgegenstand	Wanddicken mm		Festigkeitsklassen		Rohdichteklassen	
			von	bis	von	bis	von	bis
UNIPOR Ziegel Marketing GmbH	Z 17.1-538	Mauerwerk aus unipor-Hochlochplanziegeln ZP im Dünnbettverfahren	115	490	4	12	0,75	0,90
Ziegelwerk Ignaz Schiele	Z 17.1-652	Mauerwerk aus unipor-ZP-Planziegeln im Dünnbettverfahren	115	490	4	12	0,75	0,90
UNIPOR Ziegel Marketing GmbH	Z 17.1-679	Mauerwerk aus UNIPOR NE-D-Planziegeln im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge	175	490	4	16	0,65	0,75
UNIPOR Ziegel Marketing GmbH	Z 17.1-756	Mauerwerk aus UNIPOR D-Planziegeln im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge	240	490	4	12	0,60	0,70
UNIPOR Ziegel Marketing GmbH	Z 17.1-760	Mauerwerk aus UNIPOR NE-Planziegeln im Dünnbettverfahren	175	490	4	8	0,65	0,75
UNIPOR Ziegel Marketing GmbH	Z 17.1-790	Mauerwerk aus UNIPOR WX-Planziegeln im Dünnbettverfahren	240	425	4	10	0,60	0,70
UNIPOR Ziegel Marketing GmbH	Z 17.1-791	Mauerwerk aus UNIPOR WX-Planziegeln im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge	240	425	4	10	0,60	0,70
UNIPOR Ziegel Marketing GmbH	Z 17.1-795	Mauerwerk aus UNIPOR WS-Planziegeln im Dünnbettverfahren	240	425	8	16	0,80	0,90
UNIPOR Ziegel Marketing GmbH	Z 17.1-796	Mauerwerk aus UNIPOR WS-Planziegeln im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge	240	425	8	16	0,80	0,90
UNIPOR Ziegel Marketing GmbH	Z 17.1-819	Mauerwerk aus UNIPOR D-Planziegeln im Dünnbettverfahren	240	490	4	12	0,60	0,70
Hörl und Hartmann Ziegeltechnik GmbH	Z 17.1-861	Mauerwerk aus UNIPOR WS plus - Planziegel im Dünnbettverfahren	300	425	8	16	0,80	0,90
Hörl und Hartmann Ziegeltechnik GmbH	Z 17.1-867	Mauerwerk aus UNIPOR WS plus - Planziegel im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge	300	425	8	16	0,80	0,90

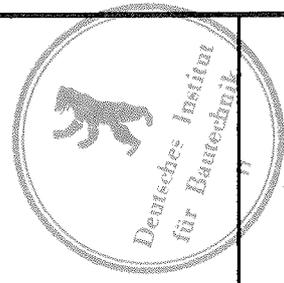


Tabelle 2:  
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen  
für Mauerwerk aus Planziegeln

Güteschutz Ziegelmontagebau e. V.  
Surmannskamp 7a  
45661 Recklinghausen

Anlage 5 Blatt 2 von 2 zur  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr.: Z - 17.1 - 949  
vom 25. Februar 2008